



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: vierteljährlich 8,- DM

8.

Nr. 3

Bayreuth, den 8. Februar 1990

1/10 - 010

Zugverbindungen in die DDR; neue Züge aus und nach Nordbayern

Nach Aufhebung der Visumpflicht und des Zwangsumtauschs bei Reisen von Bundesbürgern in die DDR rechnet die Deutsche Bundesbahn mit einer erheblichen Steigerung der Nachfrage bei Bahnreisen nach Zielorten in der DDR.

Die Bundesbahndirektion Nürnberg hat deshalb mit der Deutschen Reichsbahn seit Anfang Januar zwei weitere neue Zugpaare ab Nürnberg

- nach Görlitz über Marktredwitz - Hof - Plauen - Karl-Marx-Stadt, Nürnberg ab 7.56 Uhr und
- nach Jena über Bamberg - Probstzella - Saalfeld (Saale), Nürnberg ab 9.02 Uhr

vereinbart. Nachdem diese Züge abends wieder nach Nürnberg zurückkehren, besteht damit auch die Möglichkeit, Tagesausflüge per Bahn in grenznahe Städte der DDR zu unternehmen.

Die genauen Abfahrtszeiten der neu eingerichteten Züge nach Görlitz bzw. Jena, die im Fahrplan noch nicht enthalten sind, weil sie mitten in der Fahrplanperiode eingelegt wurden, ergeben sich aus folgender Übersicht:

1. D 1465/D 1464 Nürnberg - Görlitz und zurück

(D 1465)

| | |
|------------------------------|----------|
| 7.56 ab Nürnberg Hbf | an 22.10 |
| 8.39 ab Pegnitz | an 21.25 |
| 9.18 ab Marktredwitz | an 20.47 |
| 10.04 ab Hof Hbf | an 19.53 |
| 10.17 an Gutenfürst | ab 19.40 |
| 11.13 an Plauen (Vogtl) | ab 18.45 |
| 11.39 an Reichenbach (V) | ab 18.20 |
| 12.14 an Zwickau (Sachs) Hbf | ab 17.47 |
| | ab 17.33 |
| 12.29 an Glauchau (Sachs) | ab 16.59 |
| 13.03 an Karl-Marx-Stadt Hbf | ab 16.11 |
| | ab 15.27 |
| 13.56 an Freiberg (Sachs) | ab 14.21 |
| 14.40 an Dresden-Neustadt | ab 13.51 |
| 15.47 an Bautzen | ab 13.23 |
| 16.12 an Löbau (Sachs) | (D 1464) |
| 16.34 an Görlitz | |

2. D 1400/E 2007 Nürnberg - Jena und zurück

(D 1400)

| | |
|-------------------------|----------|
| 9.02 ab Nürnberg Hbf | an 22.29 |
| 9.10 ab Fürth (Bay) Hbf | an 22.21 |
| 9.22 ab Erlangen | an 22.10 |
| - Forchheim (Oberfr) | an 22.00 |
| 9.51 ab Bamberg | an 21.45 |
| 10.12 ab Lichtenfels | an 21.24 |
| 10.28 ab Kronach | an 20.55 |

10.38 ab Pressig-Rothenkirchen

| | |
|----------------------------|----------|
| | an 20.45 |
| 10.57 ab Ludwigsstadt | an 20.27 |
| 11.04 an Probstzella | ab 20.20 |
| 11.57 an Saalfeld (S) | ab 19.42 |
| 12.10 an Rudolstadt (Thür) | ab 19.08 |
| 12.41 an Göschwitz (Saale) | ab 18.31 |
| 12.49 an Jena Saalb | ab 18.23 |
| | (E 2007) |

Bayreuth, den 29. Januar 1990

Landratsamt

Dr. Diemel

Landrat

2/22 - 173

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Teich südwestlich der Tauritzmühle“ (Hollweiber) Vom 1. Februar 1990

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 23. Januar 1990 Nr. 820-8632 b genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der zirka 600 m südwestlich der Tauritzmühle, Gemeinde Speichersdorf, im Bereich der Flur „In der Höll“ gelegene Teich wird als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von zirka 0,64 ha. Er umfaßt eine Teilfläche des Grundstückes Flnr. 862 der Gemarkung Haidenaab.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Teich südwestlich der Tauritzmühle“.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren, insbesondere den Teich einschließlich seiner Verlandungs- und Flachwasserzonen als wichtiges Laichhabitat zu erhalten und dessen Wasserversorgung zu sichern,

2. die Vorkommen der dort lebenden seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie den besonderen Vegetationstypus vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
3. die natürliche Eigenart und den hohen landschaftlichen Reiz dieses Waldteiches zu sichern.

§ 3

Verbote

¹Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestalt und Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch, Beweidung, Aufforstung oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
6. Pflanzen oder einzelne Teile von Ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

Zugverbindungen in die DDR

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Teich südwestlich der Tauritzmühle“

Grundsteuer 1990 für Grundstücke im gemeindefreien Gebiet

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Quellsungen in der Gemarkung Haag und in den gemeindefreien Gebieten Lindenharter Forst-Nordwest und -Südost, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe (Bekanntmachung)

Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Landkreiswahl am 18. März 1990

Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Bindlach

Übung der Bundeswehr

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis von 1989 bei

7. Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
8. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
9. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder fortzunehmen,
12. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel auszustreuen oder abzulagern,
13. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
14. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
15. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
17. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 6 dieser Verordnung,
18. in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September eines jeden Jahres Branntkalk auszubringen,
19. den Teich in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September eines jeden Jahres abzulassen,
20. bei einem Ablassen des Teiches in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November eines jeden Jahres diesen nicht unverzüglich wieder zu bespannen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in bisherigem Umfang auf vorhandenen Waldflächen; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 8 dieser Verordnung,
2. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang; es gelten jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 18, 19 und 20 dieser Verordnung,
3. das Ablassen des Teiches ausschließlich zum Zwecke des Abfischens in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November eines jeden Jahres,
4. Teilentlandungen des Teiches, soweit diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
5. das Befahren dafür geeigneter Wege mit Kraftfahrzeugen zu land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken,
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 12 dieser Verordnung,
7. der Bisamfang,

8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
9. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bayreuth als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
10. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über

1. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der gegenwärtigen Bodengestalt und Vegetation,
2. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
3. die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen,

4. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
5. die Veränderung der Wasserflächen, der Ufer, des Grundwasserstandes und des Zu- und Ablaufes,
6. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
7. die Zerstörung oder nachteilige Veränderung der Biotop,
8. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
9. die Ausübung einer anderen als nach § 4 dieser Verordnung zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
10. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
11. das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen oder Fortnehmen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Brut- und Wohnstätten,
12. das Aufstellen von Wildfütterungen und das Ablagern oder Ausstreuen von Futtermitteln,
13. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
14. das Lagern, Zelten und Feuermachen,
15. die Verunreinigung des Geländes und Lagerung von Sachen,
16. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln,
17. das Freilaufenlassen von Hunden,
18. das Ausbringen von Branntkalk in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September eines jeden Jahres,
19. das Ablassen des Teiches in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September eines jeden Jahres,
20. das nicht unverzügliche Wiederbespannen des Teiches bei einem Ablassen in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November eines jeden Jahres.

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 1. Februar 1990

Landratsamt

Dr. Dietel
Landrat

1/11 - 923

Grundsteuer 1990 für Grundstücke im gemeindefreien Gebiet

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19. Januar 1990 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 250 Prozent und der Grundsteuer B auf 250 Prozent für das Kalenderjahr 1990 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 1989 ist damit keine Änderung eingetreten, so daß auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 1990 verzichtet wird.